

SATZUNG

der Freien Waldorfschule Wolfsburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Wolfsburg e. V.“. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg unter der Nr.: 686/88 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb von Bildungs- und Betreuungsstätten aller Art im Raum Wolfsburg auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Der Verein ist Träger der Freien Waldorfschule Wolfsburg und aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen wie z.B. der Mensa.
2. In dem Kooperationsmodell einer Freien Waldorfschule erfüllen Lehrer und Eltern einen gemeinsamen Erziehungsauftrag im Rahmen der Waldorfpädagogik. Sie arbeiten zusammen zur Förderung der Kinder. Eltern und Lehrer übernehmen gemeinsam die Verantwortung für den Betrieb der Schule. Das verantwortliche und verbindliche Zusammenwirken von Eltern und Lehrern bildet den wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Rahmen der Schule.
3. Der Verein bekennt sich zu dem in der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten“ vom 04. November 1950 festgelegten Verbot der Diskriminierung.
4. Er fördert die wissenschaftliche Lehrerbildung im Sinne der Waldorfpädagogik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in diesem Zusammenhang berechtigt, seine Mittel, Räume oder Mitarbeiter teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden oder zur Verfügung zu stellen.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Vereinsziele einzusetzen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Mitglieder müssen die Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder die Vereinseinrichtungen nutzen wollen. Mitglieder müssen auch die Mitarbeiter des Vereines werden. Die Mitgliedschaft endet zum Geschäftsjahresende sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Vereinseinrichtungen nutzt. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem:
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
5. Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.01. und 31.07. eines Jahres erfolgen.
6. Bei einem schwer wiegenden Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied vom Vorstand nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

§ 5 Mittel des Vereins, Beiträge, Schulgeld

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Beiträge und Schul- und sonstiges Nutzungsgeld,
 - b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) öffentliche Zuschüsse,
 - d) sonstige Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen wird Schul- oder sonstiges Nutzungsgeld erhoben. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Schulgeldordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes und Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages können vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium beschlossen werden. Mitarbeiter des Vereins sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereins und zur pädagogischen Mitarbeit verpflichtet, sofern die Mitgliederversammlung dies festsetzt. Es kann auch ein Entgelt für den Fall festgelegt werden, dass Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen können.

§ 6 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann sowohl auf Initiative der Vereinsorgane als auch aus eigener Initiative für alle Mitglieder und Schüler verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere kann eine Schulordnung festgesetzt werden, die bestimmt, in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen und welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.
Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung enthalten.
2. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand,
 - d) das Kollegium, vertreten durch die Interne Konferenz,
 - e) die Elternvertretung.
2. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt wird. Jede Geschäftsordnung regelt insbesondere das Verfahren bei der Beschlussfassung und die Durchführung von Aufgaben.
Beschlüsse von Organen müssen protokolliert werden.
3. Die Organe sind berechtigt Geschäftsführungsaufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse (Delegationen) durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Ausschüsse bilden, welche Aufgaben sie haben und wie sie Entscheidungen treffen.
4. Auch für die derart gebildeten Ausschüsse (Delegationen) ist die schriftliche Protokollierung ihrer Beschlüsse bindend. Für sie besteht Berichtspflicht an das delegierende Organ.
5. Die Mitglieder der Organe müssen über persönliche Daten von Mitgliedern, Eltern, Lehrern und Schülern und über vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens drei Wochen im Voraus. Zur Wahrung der Frist reicht die Absendung der Einladung über die Post oder in elektronischer Form. Auch die Veröffentlichung über andere übliche Informationskanäle wie z.B. den Schulschnack reichen zur Wahrung der Frist. In die niedersächsischen Schulferien darf keine Mitgliederversammlung gelegt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies unter Vorlage der Tagesordnung verlangen oder wenn er oder eines der Organe es für erforderlich erachten.
2. Anträge und Wahlvorschläge zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied oder Organ einreichen. Sie müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig.
Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so ist zunächst der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Muss ein weiteres Amt besetzt werden, gilt als gewählt, wer am zweitmeisten Stimmen auf sich vereint und so weiter, bis alle Ämter besetzt sind.
Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn zehn von Hundert der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Verwaltungsrates,
 - b) Wahl der Kassenprüfer oder Benennung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, der die Buchprüfung vornimmt,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Verwaltungsrates und Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Vereins- und Beitragsordnung mit Festsetzung des Schulgeldes,
 - g) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten,
 - h) Satzungs- und Zweckänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach dem Ende der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so führen die übrigen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein fort.
2. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand bei wesentlichen Vereinsangelegenheiten beteiligt. Insbesondere beschließt er gemeinsam mit dem Vorstand über folgende Angelegenheiten:
 - a. Haushalts- und Investitionsplanung sowie die Gestaltung der Jahresabschlüsse;
 - b. Wesentliche Betriebs- und Organisationsänderungen (z.B. Ausgliederung der Schulküche, Eröffnung eines Hortes).

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergütung und Aufwandsentschädigung des Vorstands, die sich an der Gehaltsordnung der pädagogischen Mitarbeiter orientiert.

Der Verwaltungsrat benennt bis zu zwei Vorstandsmitglieder. Er berät den Vorstand und kann bei allen Vereinsstreitigkeiten von Mitgliedern und Organen zwecks Vermittlung angerufen werden.

3. Alle Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern führen der Sprecher des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Sie können den Verein insoweit vertreten.
4. Der Verwaltungsrat benennt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher bereitet die Sitzungen vor, lädt ein und leitet sie. Er hält den laufenden Kontakt zu dem Vorstand
5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Der Verwaltungsrat muss eine Geschäftsordnung haben.
Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen.
6. Der Verwaltungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bekommen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Bis zu zwei Vorstände benennt die interne Konferenz, bis zu zwei weitere der Verwaltungsrat. Die Benennung erfolgt jeweils für drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder endet die Amtszeit, so führen die übrigen die Geschäfte bis zur Benennung neuer Vorstandsmitglieder fort.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Tätigkeitsbereich zuweisen. Sie vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

3. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und des laufenden Schulbetriebes obliegt dem Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstandsmaßnahmen, die über den laufenden Betrieb hinausgehen, obliegen dem Vorstand in Abstimmung mit den zuständigen Organen.

Die interne Konferenz ist an Beschlüssen im Sinne des § 9 Zif. 2 in der Weise zu beteiligen, dass sie rechtzeitig zu informieren ist und gegen ihr ausdrückliches Votum ein Beschluss in den wesentlichen Vereinsangelegenheiten nicht zustande kommt.

Auf Antrag der Internen Konferenz im Einzelfall wird der Vorstand sie auch in sonstigen Angelegenheiten vor der Beschlussfassung hören.

Die Einstellung, Abmahnung und Kündigung von Mitarbeitern führt der Vorstand in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium als eigene Angelegenheit durch.

Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungsaufgaben unter sich mit der Wirkung aufzuteilen, dass nur noch das jeweils beauftragte Vorstandsmitglied für diesen Geschäftsbereich verantwortlich und berichtspflichtig ist (Ressortbildung). Ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden einmütig, d.h. ohne Gegenstimme gefasst. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Sprecher des Verwaltungsrates hinzugezogen werden. Er nimmt dann an der Abstimmung teil. Beschlüsse werden in diesem Falle mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand muss eine Geschäftsordnung haben.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen.

§ 11 Lehrerkollegium, vertreten durch die Interne Konferenz

1. Das Lehrerkollegium leitet kollegial die Schule. Es ist ein eigeninitiatives, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan für alle pädagogischen und therapeutischen Fragen.
2. Dem Lehrerkollegium gehören alle fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter des Vereins an, die länger als ein Jahr dort angestellt sind. Das Lehrerkollegium kann weitere Mitglieder kooptieren.

Das Lehrerkollegium kann durch Beschluss Mitglieder vorübergehend oder ganz von der Teilnahme an Konferenzen ausschließen. Ein Mitglied des Lehrerkollegiums scheidet aus, sobald eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder eine Beendigung vereinbart wurde.

3. Das Lehrerkollegium verabredet einen regelmäßigen Sitzungsturnus, der per Aushang schriftlich bekannt zu machen ist. Förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht. Eine derart festgesetzte Sitzung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Das Lehrerkollegium entscheidet mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
4. Mitglied der Internen Konferenz wird, wer ununterbrochen mindestens drei Jahre und zum Zeitpunkt des Eintritts mit mindestens einem halben Deputat pädagogischer Mitarbeiter der Schule ist.

Jeweils für die Dauer eines Jahres kann auf eigene Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet werden.

Weitere Mitglieder können kooptiert werden.

Die Interne Konferenz wählt für jeweils drei Jahre einen Sprecher und dessen Stellvertreter, welche sie nach Außen einzeln vertreten. Diese bereiten die Konferenzen vor, leiten sie und stellen die Protokollführung sicher. Im Übrigen gilt Zif. 3.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Internen Konferenz gefasst. Bei unklaren Mehrheiten in einer Sitzung sind die Voten der abwesenden Mitglieder einzuholen.

5. Zu den wesentlichen Selbstverwaltungsaufgaben der internen Konferenz im Rahmen der Haushaltsplanung gehören:
 - a) Auswahl neuer Kollegen und anderer pädagogischer Mitarbeiter in das Lehrerkollegium bzw. das Vorschlagsrecht bei Kündigungen;
 - b) Aufnahme von Schülern in die Schule und die Feststellung von Gründen für die Beendigung der Beschulung;
 - c) Interne Verteilung der pädagogischen Aufgaben;
 - d) Erstellung von Stunden- und Epochenplänen;
 - e) Regelung und Durchführung von Konferenzen des Lehrerkollegiums;

- f) Erarbeitung der Einkommensordnung für pädagogische Mitarbeiter- in Zusammenarbeit mit dem Vorstand oder zumindest mit dem für das Vorstandsressort Finanzen betrauten Vorstandsmitglied bzw. mit dem Verwaltungsrat;
 - g) Wahl von bis zu zwei der Landesschulbehörde zur Benennung als Schulleiter vorzuschlagende Kollegen.
6. Beschlüsse welche den Aufgabenkreis der Schulleiter in erheblicher Weise berühren, dürfen nicht gegen deren Stimme gefasst werden, wenn sie ansonsten für etwas die Verantwortung übernehmen müssten, was sie billigerweise nicht tragen können. Das gilt insbesondere für Unterrichtsgenehmigungen, Abschlussprüfungen und ähnliches.
 7. Soweit Beschlüsse des Lehrerkollegium oder der Internen Konferenz der Durchführung durch die Vorstände bedürfen, können diese den Beschlüssen widersprechen, sofern sie gegen geltendes Recht, diese Satzung oder ihre kaufmännischen Pflichten verstoßen würden.
 8. Das Lehrerkollegium, vertreten durch die Interne Konferenz, wird vom Vorstand bei wesentlichen Vereinsangelegenheiten gem. §9 Abs. 2 analog dem Verwaltungsrat beteiligt.

§ 12 Elternvertretung

1. Die Elternvertretung besteht aus je 2 Vertretern der Klassenelternschaften. Die Mitglieder der Elternvertretung werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so führen die Verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Wahl allein weiter, sofern keine Nachwahl stattfindet. Versäumt eine Klassenelternschaft die Entsendung von Vertretern, so berührt dies die Beschlussfähigkeit der Elternvertretung nicht.
Die Elternvertretung kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen beauftragen.
2. Von der Elternvertretung können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern und Personalfragen dürfen nicht aufgegriffen und behandelt werden, wenn die betroffenen es nicht ausdrücklich wünschen.
Die Elternvertretung kann von den übrigen Organen des Vereines Auskunft über alle schulischen Angelegenheiten binnen angemessener Zeit verlangen.
Die Elternvertretung ist vom Vorstand oder dem Kollegium vor grundsätzlichen - auch pädagogischen - Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule, Bauvorhaben von erheblichem Gewicht und Beitrags- und Schulordnungsänderungen zu hören. Der Elternvertretung sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bzw. Entscheidungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Elternvertretung kann Empfehlungen an die Interne Konferenz, das Lehrerkollegium und die übrigen Vereinsorgane beschließen.
3. Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn in üblicher Weise zu der Sitzung eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Bevollmächtigung möglich. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Die Elternvertretung kann für jeweils zwei Jahre zwei Vertrauenseltern wählen, die nicht notwendig Klassendelegierte sein müssen. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte können die Vertrauenseltern vermittelnd in die Wahrnehmung ihrer Interessen einbeziehen und persönliche Anliegen mit ihnen besprechen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den „Bund der Freien Waldorfschulen e. V.“ in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.